

# EDITORIAL

## Ein Urteil in Köln wird zum rechtspolitischen Notstand

Nachdem ein Kölner Gericht die religiös motivierte Beschneidung von Jungen verboten hat, begann in Deutschland, aber auch in vielen anderen Ländern, eine erregt geführte Debatte. Auf der einen Seite geht es um das Recht der körperlichen Unversehrtheit. Muss das Kind vor den irreversiblen Folgen der Vorhautbeschneidung geschützt werden? Auf der anderen Seite steht eine Jahrhunderte alte Tradition. Dürfen Eltern aus Glaubensgründen den rituellen Eingriff vornehmen lassen? Für die Kölner Juristen steht das Recht des Kindes über dem Recht auf Religionsfreiheit. Für muslimische und jüdische Bevölkerungsgruppen ist die plötzliche Strafbarkeit eines aus religiöser Sicht sehr bedeutenden Ritus nicht nachvollziehbar.

Über die religiös-juristische Diskussion legten sich rasch auch medizinische Aspekte. So wird zum Beispiel mit einer erleichterten Körperhygiene, der verminderten Infektionsrate mit Geschlechtskrankheiten oder der geringeren Prostatakarzinomrate bei Beschneitten argumentiert; andererseits wird auf die Einschränkung der sexuellen Empfindlichkeit, auf mögliche psychische Traumata, auf das Gefühl der Fremdverfügung über den eigenen Körper und auf eine (allerdings weit hergeholte) Analogie zur (längst verpönten) weiblichen Genitalverstümmelung abgestellt. Die Politik strebte teilweise eine schnelle gesetzliche Umsetzung an, sah jedoch bald auch starke verfassungsrechtliche Bedenken. Ein eingeschränktes Ja zur Beschneidung von jüdischen und muslimischen Jungen in Deutschland kam nun – unter Auflagen – vom Ethikrat.

Demnach sei eine umfassende Aufklärung über mögliche Risiken ebenso notwendig wie die fachgerechte medizinische Ausführung des Rituals. Gleichzeitig sei die Zustimmung beider Erziehungsberechtigten erforderlich, und der Einsatz von schmerzmindernden Mitteln solle erlaubt werden. Auch hier kam es jedoch nicht zu einem einstimmigen Beschluss. Gleichwohl wird argumentiert, dass das Kindeswohl und eine aus religiösen Gründen vorgenommene Beschneidung an nicht einwilligungsfähigen Jungen nicht unvereinbar seien. Demnach würde allein schon das elterliche Erziehungsrecht in Kombination mit der positiven Religionsfreiheit jüdischer und muslimischer Menschen den Eingriff abdecken (nur am Rande sei hier vermerkt, dass derzeit eine Schmerzensgeldklage wegen gestochener Ohrlöcher bei einem dreijährigen Mädchen anhängig ist, die die Strafbarkeit der Eltern klären soll, da zu bezweifeln sei, ob die Einwilligung der Eltern zum Ohrlochstechen dem Wohl des Kindes gedient habe). Hintergrund der Diskussion sind vereinzelt vorgetragene Befürchtungen, dass zahlreiche Glaubensanhänger bei einem bestehenden Verbot Deutschland verlassen könnten. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit und die Priorität des Kindeswohls kann wohl am Ende nur von einer Art „Sonderrecht zugunsten der Beschneidung“ gegen alle strafrechtlichen Einwände für rechtmäßig erklärt werden. Man darf gespannt sein, wie der Gesetzgeber die hier entstandene Situation auflösen wird.

Sie halten das aktuelle Dentalhygiene Journal mit Schwerpunkt Kinderzahnheilkunde in Ihren Händen. Glücklicherweise gibt es bei der zahnärztlichen Behandlung von Mädchen und Jungen für uns keine Zwickmühlen rechtspolitischer Natur, denn oberstes Ziel bleibt für uns die Gesunderhaltung der kindlichen und jugendlichen Mundhöhle.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen. Mit herzlichen Grüßen,



Ihr Prof. Dr. Dr. h.c. Andrej M. Kielbassa



# ***blend-a-dent***



Eine Haftcreme,  
die mehr als nur Halt bietet.



- ✓ **Schützt vor Speiseresten**
- ✓ **Antibakterielle Formel**
- ✓ **Starker, langanhaltender Halt**

Geben Sie Ihren Patienten mehr Selbstvertrauen



**Empfehlen Sie blend-a-dent DUO SCHUTZ  
für einen sauberen und gesunden Mundraum**